

- b) StGH 1988/21; abstraktes oder vergleichbezogenes Sachlichkeitsgebot?

Der Staatsgerichtshof untersuchte eine Bestimmung betreffend die Teuerungszulagen an die Rentner der obligatorischen Unfallversicherung. Das Gesetz unterschied Renten, die ein Erwerbseinkommen kompensieren und solche, die eine Genugtuungsfunktion beinhalteten, wobei nur die Ersteren dem Teuerungsausgleich unterliegen. Der Staatsgerichtshof erklärt, diese Unterscheidung gehe nicht an und führt weiters mit Hinweis auf das Invalidenversicherungsgesetz aus, dass die Renten bis zu einem Invaliditätsgrad von 40 % eine Genugtuungsfunktion hätten. Auch wenn man es als zulässig erachtete, Renten mit Genugtuungsfunktion vom Teuerungsausgleich auszunehmen, wäre die Regelung, wonach UVG-Rentenbezüger ab einem Invaliditätsgrad von 33 1/3 % der Teuerungsausgleich gewährt wird, sachlich nicht gerechtfertigt.

«Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass für die Teuerungsausgleichsregelung für Invalidenrentenbezüger [...] *keine einer sachlichen Prüfung standhaltende Begründung* gefunden werden kann. Sie ist demnach willkürlich und verstösst gegen die Rechtsgleichheit nach Art. 31 der Verfassung.»<sup>69</sup>

Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes liegt Willkür vor, da keine sachlichen Gründe für die gesetzliche Regelung bestehen. Er argumentiert im Sinne des (vergleichsunabhängigen) Willkürverbots (abstraktes Sachlichkeitsgebots).

Dagegen ist einzuwenden, dass der Staatsgerichtshof hier Willkür nicht hätte prüfen müssen. Es bietet sich aufgrund des Sachverhaltes und der vom Staatsgerichtshof dazu angestellten Erwägungen eine Subsumtionsformel des Gleichheitssatzes an, da zweifach Gleiches ungleich behandelt wird, mit anderen Worten rechtliche Unterscheidungen ohne einen vernünftigen Grund vorgenommen werden. Denn zum einen besteht eine Ungleichbehandlung zwischen Renten, die einen Erwerbssatz darstellen und solchen, die eine Genugtuungsfunktion haben. Zum anderen kann eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung darin

---

<sup>69</sup> StGH 1988/21 Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 129 (131).